



Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform

76. Sitzung (öffentlich)

29. April 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:45 Uhr bis 16:20 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Protokoll: Michael Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung verfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen**

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8025

Ausschussprotokoll 14/854

– Abschlussberatung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Ohne Aussprache stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag von CDU und FDP – *siehe Anlage zu TOP 1* – mit den Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung von SPD und Grünen zu.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung von SPD und Grünen angenommen.

2 Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden – Änderung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen **6**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/8329

Ausschussprotokoll 14/862

Der Ausschuss verständigt sich nach kurzer Aussprache aufgrund interfraktioneller Bemühungen zu dem Thema, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten. Dem federführenden AGFI bleibt es überlassen, gegebenenfalls eine Entscheidung herbeizuführen, wie zu diesem Beratungsgegenstand weiter verfahren werden soll.

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) **7**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8780

Ohne Beratung stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

4 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit **8**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8781

Ohne Debatte nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf mit den Stimmen aller Fraktionen an.

- 5 Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung 9**
Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage 14/2597
– Bericht des Innenministeriums
– Diskussion 9
- 6 Wettbewerbsnachteile für kommunale Unternehmen aus NRW 11**
Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage 14/2585
– Bericht des Innenministeriums

Der Ausschuss kommt überein, sich über Einzelheiten eines möglichen Sachverständigengesprächs mit VKU und kommunalen Spitzenverbänden sich noch einmal zu verständigen.
- 7 Scheitern der Verhandlungen über die Neuordnung der Jobcenter 14**
Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage 14/2590
– Bericht des Innenministeriums
– Diskussion 14
- 8 Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer 15**
Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 14/8884

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die abschließende Beratung in der Sitzung am 10. Juni unter TOP 1 zu führen.

9 AIDS-Politik gestalten – Konzept zur Prävention weiterentwickeln 16

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/7064

Ausschussprotokoll 14/814

Der Ausschuss verzichtet auf eine Beratung und lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Grünen bei Enthaltung der SPD ab.

10 Wiedervorlage: Europafähigkeit der Kommunen in NRW stärken 17

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 14/8877

Der Ausschuss lehnt ohne weitere Beratung den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen ab.

Nach Abhandlung der Tagesordnung 18**Nächste Sitzung: 10. Juni 2009 18**

* * *

Aus der Diskussion

1 **Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahren-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/8025

Ausschussprotokoll 14/854

– Abschlussberatung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Edgar Moron teilt mit, dass der an der Anhörung nachrichtlich beteiligte Hauptausschuss aus Termingründen auf die Abgabe eines Votums verzichtet habe. Zur Abstimmung liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen – *siehe Anlage zu TOP 1* – vor.

Ohne Aussprache stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag von CDU und FDP – *siehe Anlage zu TOP 1* – mit den Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung von SPD und Grünen zu.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung von SPD und Grünen angenommen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode**Änderungsantrag****der Fraktion der CDU**
der Fraktion der FDPzum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/8025**Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen**

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, das Gesetz zur Änderung Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in das Landesrecht von Nordrhein-Westfalen und weiterer Anpassungen der Landesregierung, Drucksache 14/8025, wie folgt zu ändern:

In **Artikel 2** (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) wird folgende **Nummer 4 zusätzlich aufgenommen**:

„4. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

2. Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder“.

3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.“

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**14. Wahlperiode****Begründung:**

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung des Landeszustellungsrechts an eine aktuelle Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, die zum 1. November 2008 in Kraft getreten ist.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2036) - in Kraft getreten am 1. November 2008 - ist mit Art. 6b der § 10 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes geändert worden. Da die Zustellungsgesetze des Bundes und der Länder aufeinander abgestimmt sind, ist diese Änderung auch im Landeszustellungsrecht von Nordrhein-Westfalen nachzuziehen.

Die Änderung soll öffentliche Zustellungen an Gesellschaften erleichtern, die ihre Geschäftsräume geschlossen haben und die postalisch nicht erreichbar sind. Danach ist eine öffentliche Zustellung auch dann zulässig, wenn bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung z. B. durch Einschreiben unter der eingetragenen Anschrift, einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift eines Empfangsberechtigten oder einer ohne Ermittlungen bekannten sonstigen inländischen Anschrift nicht möglich ist.

Diese Ergänzung des § 10 LZG entspricht vollinhaltlich der jüngsten Änderung des § 185 ZPO durch Art. 8 MoMiG.

Im behördlichen Zustellungsrecht ist eine identische Regelung aufzunehmen, weil zur Bekämpfung von Missbräuchen in sog. Bestattungsfällen Zustellungserleichterungen nicht nur bei der Zustellung nach ZPO im Gläubigerinteresse, sondern auch bei der im öffentlichen Interesse erfolgenden Verwaltungszustellung erforderlich sind. Anderenfalls könnte eine ins Ausland abgetauchte GmbH die Rechtswirksamkeit von behördlichen Verfügungen unterlaufen. In den Fällen, in denen die Vertreter einer juristischen Person die Geschäftsräume geschlossen haben und in das Ausland abgetaucht sind, ist die Zustellung eines Bescheides durch die Post nach §§ 3 und 4 LZG oder unmittelbar durch die Behörde nach § 5 LZG nicht möglich. In Betracht käme nur noch eine Zustellung in das Ausland nach § 9 LZG. Diese erfordert zeitaufwendige Ermittlungen der ausländischen Geschäftsadresse - sofern vorhanden - oder der Privatadressen der abgetauchten Personen im Ausland. Mit der Zulassung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG wird die zeitraubende und mit Unwägbarkeiten - z. B. im Hinblick auf den Nachweis - verbundene Auslandszustellung vermieden.